

# ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 03. Oktober 2017  
SEITE 1 von 3

Erlass der Gebührenverordnung der Stadt Opfikon 2018

9.0.0

---

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 3. Oktober 2017 und auf Art. 34, Ziff. 5 der Gemeindeordnung

## BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Die Gebührenverordnung der Stadt Opfikon wird gemäss Antrag des Stadtrates vom 3. Oktober 2017 genehmigt.
2. Der Stadtrat setzt die Gebührenverordnung nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Stadtrat
  - Abteilungsleitende
  - Finanzen und Liegenschaften



## ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 03. Oktober 2017  
SEITE 2 von 3

### B E R I C H T

#### 1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2018 fällt die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG; LS 681) ersatzlos weg. Diese muss nun durch eine kommunale Verordnung ersetzt werden, um die von der Gemeinde erhobenen Gebühren wieder auf eine rechtlich genügende Stufe zu stellen. Die Gemeindeordnung der Stadt Opfikon sieht in Art. 34, Ziff. 5 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch den Gemeinderat festgesetzt werden. Wie bisher werden die Gebührentarife durch den Stadtrat festgelegt.

#### 2. Grundsätze der Gebührenerhebung

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden. Das bundesrechtlich verankerte Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten, respektive deren Vertreter, festgelegt werden. Die Legislative der Stadt Opfikon setzt somit durch Erlass der Verordnung den Kreis der Abgabepflichtigen, Art und Gegenstand der Abgabe sowie die Bemessungsgrundlage fest. Die Exekutive berechnet die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif, bis anhin als Gebührenreglement bekannt, fest.

Wichtige Prinzipien des Abgaberechts wie das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip müssen beachtet werden. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

#### 3. Aufbau und Inhalt der Gebührenverordnung

Die Erarbeitung der kommunalen Gebührenverordnung basiert auf einer Musterverordnung des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV). Zur Gewährleistung der rechtsstaatlichen Ansprüche ist der juristische Rahmen sorgfältig aufgearbeitet und formuliert.

Grundsätzlich werden in der neuen Gebührenverordnung und im bestehenden Gebührenreglement, neu Gebührentarif der Stadt Opfikon genannt, keine neuen Tatbestände eingeführt, die Gebühren nicht erhöht und ebenso bleiben ihre wesentlichen Berechnungselemente unverändert. Im Sinne der Transparenz liegen die Gebührentarife als Entwurf sowie in synoptischer Darstellung vor.

Die Gebührenverordnung ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenverzicht und -stundung, Fälligkeiten, Zahlungsverzug usw.



## ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 03. Oktober 2017  
SEITE 3 von 3

Im zweiten Teil werden die Grundlagen der Gebührenerhebung der einzelnen Abteilungen ohne detaillierte Ausformulierung bestimmt und auf die ausführlichen Gebührentarife verwiesen. Im dritten Teil werden die Übergangs- und Schlussbestimmungen sowie das Inkrafttreten geregelt.

Die bereits durch den Gemeinderat genehmigten gesetzlichen Grundlagen (z.B. Siedlungsentwässerungsverordnung) bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

### 4. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, die Gebührenverordnung der Stadt Opfikon gemäss Antrag des Stadtrates vom 3. Oktober 2017 zu genehmigen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Hansruedi Bauer

